

**Große Kreisstadt
Bad Mergentheim**

**Satzung über die Freigabe von Verkaufsoffenen Sonntagen nach
§ 8 Ladenöffnungsgesetz**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 23.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verkaufssonntage**

Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen an Sonntagen/Feiertagen jeweils in der Zeit von 13.00 -18.00 Uhr aus folgenden Anlässen geöffnet sein:

(1) In Bad Mergentheim (Kernstadt)

- a. Pferdemarkt (zur Zeit erster Sonntag im März)
- b. Herbstkrämermarkt (zur Zeit erster Sonntag im Oktober)

(2) Stadtteil Markelsheim

- jährliches Weinfest (zur Zeit erster Sonntag nach Pfingsten)

**§ 2
Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Hinweis: In Kraft ab 11.11.2007)